

---

Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius  
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
Amtsleiter  
Herrn Christoph Linke  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

**Stellungnahme, Bedenken und Anregungen zum Antrag**

**„Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG“ vom 18.03.2024**

Antragsteller: FairWind Deutschland GmbH - Windpark Heydenhof-Neu Plötz Betriebs GmbH & Co KG

-1

18.03.2025

Sehr geehrter Herr Linke,

der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung vorhandener, den Schutz bedrohter und die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur ein. Diese Zielsetzung steht in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer.

Der Arbeitskreis Historische Gärten konnte in den Medien die Planungsabsichten zum oben genannten Windpark verfolgen und nimmt zu den Planungen wie folgt Stellung:

Nach unserer Kenntnis liegt ein Antrag zur „Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG“ mit Datum vom 18.03.2024 vor.

Geplant sind 12 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m und somit einer Gesamthöhe von 245 m. Es sind Flurstücke in der Gemarkung Siedenbüssow, Borgwall und Kartlow betroffen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Windpark Heydenhof-Neu Plätz Betriebs GmbH & Co. KG 2024, S. 2.

## 1. Gesetzliche Grundlagen zum Thema Windenergie

Durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“<sup>2</sup> (2023) und das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von und Energieanlagen an Land“<sup>3</sup> (2023) hat der Bund gesetzliche Regelungen mit Auswirkung auf weitere Gesetze verabschiedet. Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (2024) sind die Flächenbedarfe für Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.12.2027 mit 1,4 % und bis zum 31.12.2032 mit 2,1% Anteil an der Landesfläche<sup>4</sup> festgeschrieben worden.

Im Februar 2023 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“<sup>5</sup> sogenannte Ausschlusskriterien festgelegt. Im April 2023 folgte die „Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes“. Unterstrichen wird dabei: „Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.“<sup>6</sup>

„Ergänzend zum Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) sowie zur fachaufsichtlichen Verfügung vom 12.04.23 ergeht gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten MV die nachfolgende fachaufsichtliche Verfügung mit der Bitte um Beachtung.“<sup>7</sup> „**Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie [Windenergiegebiete] in Bezug auf die räumliche Wirkung der landesweit 29 relevanten Bau- sowie zwei Bodendenkmalen gemäß Anlagen 1 a und 1 b ermittelt werden, ob diese der Ausweisung entgegenstehen.**“<sup>8</sup> Es folgt die Liste der 29 relevanten Bau- und Bodendenkmalen, dabei wird unter Punkt 5 „Broock VG Gutsanlage mit Gutshaus, Wirtschaftsgebäuden und Park“ benannt.<sup>9</sup>

Hinweise, dass die in der genannten Verfügung enthaltenen Regelungen zur Windenergieplanung mit dem Systemwechsel von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung als verfassungswidrig eingestuft werden, sind bislang noch nicht abschließend geklärt, werden jedoch diskutiert, insbesondere wenn die Rechte von Grundstückseigentümern oder die kommunale Planungshoheit beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz Zuletzt geändert 21.02.2025.

<sup>3</sup> Bundestag zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325 ).

<sup>4</sup> Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz 08.05.2024, S. 4.

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 07.02.2023.

<sup>6</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 17.04.2023, S. 1.

<sup>7</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 27.06.2023, S. 1.

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 27.06.2023, S. 1.

<sup>9</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 27.06.2023, S. 3.

## 2. Gesetzliche Grundlagen zu Denkmal- und Umgebungsschutz

Grundlage jeder denkmalfachlichen Bewertung bildet das Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der aktuellen Fassung.<sup>10</sup> Hier führt § 7 aus: „(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer 1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, 2) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.“<sup>11</sup>

Die angemessene Berücksichtigung der Umgebung eines (Garten-)Denkmals ist entscheidend für dessen landschaftliche Einbindung und räumliche Wirkung. Visuell umfasst dies die Blickbeziehungen zwischen dem Denkmal oder Denkmalensemble und seiner Umgebung, sowie das äußere Erscheinungsbild als prägendes Element. Die strukturelle Raumwirkung ergibt sich aus der historischen, topografischen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Einbettung des Denkmals, die wiederum eng mit der funktionalen Raumwirkung verbunden ist. Ergänzend dazu beschreibt die ideelle oder assoziative Raumwirkung jene symbolischen, emotionalen und geschichtlichen Bedeutungen<sup>12</sup>, die im Lauf der Zeit in der Wahrnehmung des Denkmals und seines Umfelds gewachsen sind.

„Über die materiellen und visuellen Aspekte hinaus gehören zum Umfeld die Wechselbeziehung mit der natürlichen Umgebung, mit einstigen oder gegenwärtigen sozialen oder spirituellen Praktiken, das Brauchtum, traditionelles Wissen, Gebräuche, Aktivitäten und andere zum immateriellen Kulturgut gehörige Ausdrucksformen, die den Raum geschaffen haben und ebenso prägen wie das dynamische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Milieu.“<sup>13</sup>

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Denkmalwürdigkeit eines Baudenkmals auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz jedenfalls nicht losgelöst von den Erwägungen bestimmt werden kann, die im Übrigen für die Schutzwürdigkeit des Baudenkmals bestimmend sind. Dies folgt aus der Wechselbezüglichkeit von Substanz- und Umgebungsschutz, die für die Erreichung der Ziele des Denkmalschutzes gleichermaßen erforderlich sind.“<sup>14</sup> Dabei „sind Kulturdenkmäler Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und stehen insbesondere in einer engen Beziehung zur Landschaft, sind sie nicht nur Gegenstand des Denkmalschutzrechts, sondern auch des Naturschutzrechts, wenn es um wichtige Flächen des Naturschutzes geht (Umgebungsschutz).“<sup>15</sup>

<sup>10</sup> Land Mecklenburg-Vorpommern; Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern zuletzt geändert 12.

<sup>11</sup> Land Mecklenburg-Vorpommern; Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern zuletzt geändert 12., S. 6.

<sup>12</sup> Symbolisch/assoziative Bezüge - Symbolik den Machtraum darstellend; Assoziativ zum Beispiel als Inspirationsquelle. Gunzelmann 2015: Ist Struktur Substanz? Der Substanzbegriff und städtebauliche Denkmalpflege, S. 148–149.

<sup>13</sup> ICOMOS 21.05.2005.

<sup>14</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.03.2022.

<sup>15</sup> Heß und Wulff 2021, S. 2.

### 3. Denkmalfachliche Anforderungen an Fachgutachten

In der oben genannten Fachaufsichtlichen Verfügung wurde dabei folgendes festgeschrieben: „Über ein durch das Land beauftragtes externes Gutachten wird nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten der konkrete räumliche Wirkbereich der genannten Bau- und Bodendenkmale ermittelt.“<sup>16</sup>

Dabei wurde „zur genauen Feststellung des räumlichen Wirkbereichs der o.g. relevanten Baudenkmale der Anlage 1 a (...) ein Prüfradius in einem Umkreis von grundsätzlich 5 km um das Denkmal, verbunden mit den tatsächlichen Sichtachsen, zu Grunde gelegt“.<sup>17</sup>

Zur Definition des räumlichen Wirkbereichs: Als „maßgebliche Umgebung eines Denkmals [gilt] der Bereich, der funktional, strukturell oder visuell mit dem Denkmal zusammenhängt und zur Bedeutung des Denkmals beiträgt, der Bereich, in dem das Denkmal wirkt und in dem es wahrgenommen wird. Dieser Bereich wird daher auch als Wirkungsraum, Wirkungsbezugsraum oder Ausstrahlungsbereich“ bezeichnet.<sup>18</sup>

Bei der Festlegung des räumlichen Wirkbereichs ist in jedem Einzelfall nach guter fachlicher Praxis zu beachten:

- inhaltlicher Bezug des Betrachtungspunktes zu den Denkmalwerten (z.B. Fernwirkung einer Höhenburg, historische Sichtachsen, historische Ansichten aufgrund von historischen Karten, Gemälden, Stiche u.ä., mögliche Zusammenhänge von Denkmal und historischer Kulturlandschaft, ggf. touristische Anforderungen im Kontext zu den Denkmalwerten, außergewöhnlicher universeller Wert einer Welterbestätte),
- eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter,
- soweit möglich eine gute Wahrnehmbarkeit des zu bewertenden Kulturgutes.<sup>19</sup>

### 4. Vorgelegte private Fachgutachten

Bereits 2016 wurde in dieser Frage ein Denkmalgutachter beauftragt; zum damaligen Zeitpunkt waren allerdings noch 8 Windenergieanlagen, zudem erheblich kleiner, geplant.<sup>20</sup> In einer späteren vom

<sup>16</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 27.06.2023, S. 2.

<sup>17</sup> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 27.06.2023, S. 2.

<sup>18</sup> Walgern 2013: Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum – Umgebungsschutz für den Limes?, S. 29.

<sup>19</sup> Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), Landesenergie und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA) und Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) 2021: Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen, S. 20.

<sup>20</sup> Bock 2025b: Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten zwölf Windenergieanlagen (Bauantrag AZ 15343-24-48) im WEG 20/2015 mit der Gutsanlage Broock, einem der 29 »relevanten Baudenkmale« von Mecklenburg-Vorpommern, S. 22.

Büro Barkowski & Engel<sup>21</sup> verfassten Stellungnahme zum Schutzgut Denkmale für das Vorhaben von Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 im „Windpark Neu Plätz“ diente als „Grundlage der Bewertung (...) eine Denkmalfachliche Ersteinschätzung nach Ortstermin“<sup>22</sup> durch das oben genannte Gutachten. In diesem heißt es dann weiter: „Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach DAHMS (2016), einem anerkannten Denkmalgutachter, folgende Baudenkmale, die hinsichtlich einer potenziellen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu prüfen waren: Gutshäuser und Schlösser der Umgebung: Schmarsow, Vanselow, Broock, Siedenbüssow, Plätz und Kartlow, Parkanlage bei Kartlow sowie die Kirchen in Schmarsow, Alt Tellin, und Kartlow.“<sup>23</sup>

Der räumliche Wirkungsbereich wurde jedoch keinesfalls sachgerecht beschrieben, weder im Gutachten noch in der Stellungnahme; es fehlt hier an jeglichen grundsätzlichen Zusammenhängen, wie sie nach den oben genannten Kriterien zu berücksichtigen gewesen wären.

## 5. Denkmalfachliche Bewertung

„Eine Betroffenheit durch die Planung tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.“<sup>24</sup>

In den aktuellen anerkannten Regeln der Technik „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ werden die möglichen Beeinträchtigungen folgendermaßen beschrieben:

- *substantielle Auswirkungen, die die materielle Substanz des kulturellen Erbes direkt betreffen und in sie eingreifen oder deren Umgebung und wertbestimmende räumlichen Bezüge (Raumwirkung) untereinander,*
- *sensorielle Auswirkungen, die sich auf den Erhalt der beeinträchtigten Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit beziehen,*
- *funktionelle Auswirkungen, die die Einschränkung der Nutzung, die für den Erhalt des kulturellen Erbes wesentlich ist, und die Einschränkung der Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betreffen.*<sup>25</sup>

Bereits in der vorangegangenen Ausgabe dieser Arbeitsgrundlage wurden unter dem Aspekt „Kulturgüter in der Planung“<sup>26</sup> die bestehenden Matrices und Hinweise berücksichtigt. Die Bearbeitungsschritte zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf Kulturdenkmäler wurden dabei umfassend

<sup>21</sup> Umweltplanung Barkowski & Engel vermutlich Ende 2023.

<sup>22</sup> Umweltplanung Barkowski & Engel vermutlich Ende 2023, S. 6.

<sup>23</sup> Umweltplanung Barkowski & Engel vermutlich Ende 2023, S. 7.

<sup>24</sup> Baars 2022: Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz, S. 729.

<sup>25</sup> Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. 2024: Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung, S. 64.

<sup>26</sup> UVP-Gesellschaft e. V. 2014: Kulturgüter in der Planung.

dargelegt. Im Jahr 2023 fanden diese Matrizes zudem Eingang in ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG). „Insbesondere die vom Gutachter ergänzend herangezogene Bewertungsmatrix nach Maßgabe der für „Kulturgüter in der Planung“ von der UVP-Gesellschaft e.V. erstellten „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP 2014) bietet nach Auffassung des Senats einen plausiblen Bewertungsrahmen.“<sup>27</sup>

Es wäre also deutlich mehr zu analysieren und bewerten gewesen, als dies in den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen, beauftragt durch den Windanlagenbetreiber, stattgefunden hat. Aus diesem Grund haben unter anderem die Gemeinde Kruckow<sup>28</sup>, die Gemeinde Alt Tellin<sup>29</sup> und die Stadt Jarmen<sup>30</sup> am 06.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Vorhaben versagt.

Schutzgut	Bewertungsstufe			
Schutzwürdigkeit nach UVP-Matrix Kulturelles Erbe	sehr hoch	hoch	bedeutend	
Raumwirksamkeits-Typ A, B, C nach VdL	A (= 100fache Anlagenhöhe)	B (= 50fache Anlagenhöhe)	C (= 30fache Anlagenhöhe)	Raumwirkung kleinräumig
Bewertungsfaktoren	hoch	mittel	gering	nicht relevant
Relevanz der Umgebung für Erscheinungsbild, Raumwirkung und historische Aussagekraft	x			
Sensibilität gegenüber der Veränderungen der Umgebung	x			
Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes/ der Raumwirksamkeit	x			
Veränderung der Umgebung der Denkmale hinsichtlich des Erscheinungsbildes	x			
Intensität des Eingriffes	x			
Vorbelastung	keine	gering	mittel	hoch

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern kam im Zug der Behördenbeteiligung aufgrund umfassender Analysen zu Wirkungsraum, Erscheinungsbild und Umgebungsschutz zu dem in Abbildung 1 dargestellten Ergebnis.

-6

Abbildung 1: Bewertungsmatrix des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern<sup>31</sup>

Die abschließende Bewertung kann aus fachlicher Argumentation nur zum Ergebnis „nicht vertretbar“ kommen.

Abschließende Bewertung nach UVP-Skala

Vertretbarkeit des Vorhabens nach § 7 DSchG MV und UVP-Skala	STUFE 5 nicht vertretbar	STUFE 4 Raum vertretbar	STUFE 3 bedingt vertretbar	STUFE 2 vertretbar	STUFE 1 unbedenklich
	x				

Abbildung 2: Abschließende Bewertung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.02.2023, S. 29.

<sup>28</sup> Amt Jarmen Tutow - Gemeinde Kruckow 2024.

<sup>29</sup> Amt Jarmen Tutow - Gemeinde Alt Tellin 2024.

<sup>30</sup> Amt Jarmen Tutow - Stadt Jarmen 2024.

<sup>31</sup> Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2024.

<sup>32</sup> Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2024.



Nach diesem eindeutigen Ergebnis des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ist es nicht nachvollziehbar, dass bei einer erneuten Prüfung das Ergebnis lautete, dass das „Vorhaben zwar aus denkmalfachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung der Gutsanlage Broock darstellt, jedoch keinen atypischen Fall im Sinne des § 2 EEG begründet.“<sup>33</sup> Nach den vorliegenden Prüferfordernissen sehen wir hier vielmehr durchaus einen atypischen Fall, zumindest aber müsste die Prüfung fachlich einwandfrei erfolgen wie beschrieben. Dies sehen wir aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben.

Aus fachlicher Sicht ist es zudem nicht zulässig, die neuen gesetzlichen Grundlagen einerseits und die Ausweisung des Windeignungsgebiets aus dem Jahr 2015 andererseits mit der erst später erlassenen Fachaufsichtlichen Verfügung vom 27.06.2023, die die 29 relevante Denkmale berücksichtigt, selektiv miteinander zu vermischen. Eine sachgerechte Bewertung erfordert eine konsistente und transparente Anwendung der rechtlichen Vorgaben, ohne einzelne Aspekte isoliert herauszugreifen.

## 6. Zur Frage der Maßstäblichkeit

Die „Charta von Venedig“ wird – jenseits ihrer nicht gegebenen Rechtsverbindlichkeit – weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen.<sup>34</sup>

Dabei gehört „zur Erhaltung eines Denkmals die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“<sup>35</sup>

Auch wenn Gesetze zur Energiegewinnung geändert oder neu erlassen worden sind, gilt aus Sachverständiger Sicht weiterhin, dass „hinzutretende bauliche Anlagen (...) sich aber an dem Maßstab messen lassen [müssen], den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.“<sup>36</sup>

„Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht vielmehr auch dann, wenn infolge der Nähe von Denkmal und störenden Anlagen diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Denkmal verkörpert (vgl. Urt. v. 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, BauR 2009, 784.)“<sup>37</sup>

Mit Urteil vom 21. April 2009 – 4 C 3.08 – (BVerwGE 133, 347 LS sowie Rn. 15 ff.) hat Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals jedenfalls dann

<sup>33</sup> Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2025.

<sup>34</sup> Martin et al. 2010: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -, S. 248.

<sup>35</sup> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1964: Charta von Venedig, S. 2.

<sup>36</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010.

<sup>37</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010.

berechtigt sein muss, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalswürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt.<sup>38</sup>

*„Der einzusetzende Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Kulturelles Erbe liegt in einem Verschlechterungsverbot, um dem Vorsorgeanspruch der Umweltprüfungen gerecht zu werden.“<sup>39</sup>*

Im „*Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten zwölf Windenergieanlagen*“ von Prof. Dr. Sabine Bock<sup>40</sup> ist ab S. 31 die Maßstäblichkeit zwischen geplanten Windenergieanlagen und vorhandener Umgebung eindrucksvoll grafisch dargestellt; sie belegt zweifelsfrei, dass es im vorliegenden Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gutsanlage Broock ebenso wie der in diesem Rahmen ausdrücklich zu nennenden Landesverschönerung zwischen Broock und den benachbarten Gütern kommen würde.

In der Beschreibung „*Das Gutshaus und der Marstall Broock – ein Werk Friedrich August Stülers*“ des Denkmals des Monates aus dem Jahr 2018 heißt es: „*Umgestaltung des Parks von P.J. Lenné ist heute noch am erhaltenen Bestand nachzuvollziehen, ebenso die nach Lennés Prinzipien der Landesverschönerung gestaltete Landschaft, in die das Gut eingebettet ist und die sich heute insbesondere in einer für P.J. Lenné typischen Art der Randbepflanzung dokumentiert. Sie zählt zu den flächenmäßig größten Planungen für ein Gut von P.J. Lenné.*“<sup>41</sup> Und weiter: „*Die Planung P.J. Lennés für Broock gilt als ein beispielhaftes Zeugnis von Lennés Ziel der Landesverschönerung als ästhetisch wirksame und gleichzeitig die Feldflur schützende Maßnahme. In die Gestaltung der Landschaft war die Tollenseniederung ebenso einbezogen wie Teile der heute noch kahlen Hochflächen.*“<sup>42</sup>

Das Bundesamt für Naturschutz würdigt dies und zählt die „*Tollense mit der Park- und Gutslandschaft Tentzerow-Kartelow*“ mit Recht zu den bedeutsamen Landschaften in Deutschland (Liste P. 116).<sup>43</sup>

## 7. Fazit

Der Arbeitskreis Historische Gärten teilt die Auffassung, dass Windenergieanlagen eine zentrale Säule der Energiewende sind, da sie eine erneuerbare und emissionsfreie Stromquelle darstellen und zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Sie leisten einen wesentlichen

<sup>38</sup> Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 21.04.2009.

<sup>39</sup> Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. 2024: Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung, S. 68.

<sup>40</sup> Bock 2025a: Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten zwölf Windenergieanlagen (Bauantrag AZ 15343-24-48) im WEG 20/2015 mit der Gutsanlage Broock, einem der 29 »relevanten Baudenkmale« von Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>41</sup> Dräger-Kneißl: Das Gutshaus und der Marstall in Broock - ein Werk Friedrich August Stülers in Vorpommern.

<sup>42</sup> Dräger-Kneißl: Das Gutshaus und der Marstall in Broock - ein Werk Friedrich August Stülers in Vorpommern.

<sup>43</sup> Schwarzer et al. 2022: Bedeutsame Landschaften in Deutschland, S. 77.



Beitrag zum Klimaschutz, indem sie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß senken und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung langfristig sichern. Zudem fördern sie technologische Innovationen und schaffen wirtschaftliche Impulse durch neue Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung.

Historisch gewachsene Kulturlandschaften, die in enger Verbindung mit Kulturdenkmälern<sup>44</sup> stehen – wie im vorliegenden Fall der Gutsanlage Broock und der sie umgebenden Landesverschönerung – erfordern jedoch eine besonders sensible Abwägung bei der Planung von Windenergieanlagen. Der Umgebungsschutz spielt dabei eine zentrale Rolle, um sowohl die ästhetische und kulturelle Integrität dieser Landschaften zu bewahren als auch eine nachhaltige und sozialverträgliche Energiewende zu ermöglichen. Erst ein ausgewogener Ansatz, der erneuerbare Energien mit Umwelt- und Denkmalschutz in Einklang bringt, fördert langfristige Akzeptanz und sichert den Erfolg solcher Projekte.

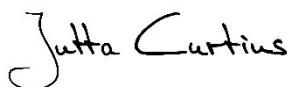
Aus Sicht des Arbeitskreises Historische Gärten stellt die geplante Errichtung von 12 Windenergieanlagen an diesem besonderen Standort in Mecklenburg-Vorpommern eine erhebliche und im Ergebnis nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dieser denkmalgeschützten Kulturlandschaft dar.

Eine denkmalverträgliche Umsetzung ist hier aus unserer fachlichen Sicht nicht möglich, da die historischen Sicht- und Raumbeziehungen, die räumliche Wirkung der einzelnen Ensembles ebenso wie in ihrer Gesamtheit sowie das kulturelle Erbe dieses bedeutenden Landschaftsbereichs nachhaltig gestört, in Teilen auch zerstört würden.

Daher kommt der Arbeitskreis Historische Gärten der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur zu dem Schluss, dass das Vorhaben in dieser Form nicht genehmigt werden kann.

Die Mitglieder des Arbeitskreises wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Position zum geplanten Vorhaben insgesamt und zu den in unserem Schreiben benannten Aspekten bezüglich des Kulturdenkmals Broock und der es umgebenden bedeutsamen Kulturlandschaft im Besonderen mitteilen würden.

Mit freundlichem Gruß



Jutta Curtius  
Landschaftsarchitektin bdla  
ö.b.u.v. Sachverständige  
Gartendenkmalpflege  
Mitglied ICOMOS Deutschland  
Monitoring-Beauftragte des AKHG der DGGL



Heino Grunert  
Landschaftsarchitekt  
Mitglied ICOMOS Deutschland  
Vizepräsident der DGGL  
Erster Vorsitzender des AKHG der DGGL

<sup>44</sup> Kruckow, Kartlow, Plötz, Vanselow, Leistenow, Broock, Sarow, Tentzerow, Wietzow

Wir weisen darauf hin, dass dieser Brief zugleich in CC geht an:

- Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V, Frau Ministerin Martin
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Herrn Minister Dr. Blank
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V, Herrn Minister Backhaus
- Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg, Herrn Miralß
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Frau Dr. Dornbusch, Frau Dr. de Veer
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Herrn Landrat Sack, Frau Schwebs (UDB)
- Regionaler Planungsverband Vorpommern, Herrn Dr. Wenk, Frau Wächtler

Wir werden ihn zugleich auf der Homepage der DGGL und des Arbeitskreises Historische Gärten der Öffentlichkeit zugänglich machen:

- <https://www.dggl.org/aktuelles.html>
- <https://www.dggl.org/arbeitskreise/historische-gaerten/aktuelles.html>

-10

---

## 8. Literaturverzeichnis

Amt Jarmen Tutow - Gemeinde Alt Tellin (2024): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BtmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in den Gemeinden Kruckow und Alt Tellin betreffend auch Gemeinde Daberkow und Stadt Jarmen, 06.05.2024 an Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Amt Jarmen Tutow - Gemeinde Kruckow (2024): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BtmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in den Gemeinden Kruckow und Alt Tellin betreffend auch Gemeinde Daberkow und Stadt Jarmen, 06.05.2024 an Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Amt Jarmen Tutow - Stadt Jarmen (2024): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BtmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in den Gemeinden Kruckow und Alt Tellin betreffend auch Gemeinde Daberkow und Stadt Jarmen, 06.05.2024 an Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2024): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Unter Mitarbeit von Klaus Müller-Pfannenstiel, Marion Schauerte, Jascha Braun, Joachim Hartlik, Martin Vollmer-König und Dorothee Boesler. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

-11

Baars, Anja (2022): Kann man ein Denkmal „wegplanen“? – Zum Verhältnis von Bauleitplanung und Denkmalschutz. In: *BauR-Baurecht* (5), S. 726–729.

Bock, Sabine (2025a): Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten zwölf Windenergieanlagen (Bauantrag AZ 15343-24-48) im WEG 20/2015 mit der Gutsanlage Broock, einem der 29 »relevanten Baudenkmale« von Mecklenburg-Vorpommern.

Bock, Sabine (2025b): Gutachten zur Verträglichkeit der geplanten zwölf Windenergieanlagen (Bauantrag AZ 15343-24-48) im WEG 20/2015 mit der Gutsanlage Broock, einem der 29 »relevanten Baudenkmale« von Mecklenburg-Vorpommern.

Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz (08.05.2024): Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz). WindBG, vom 20.07.2022.

Bundesministerium für Justiz; Bundesamt für Justiz (Zuletzt geändert 21.02.2025): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien. EEG 2023, vom 21.07.2014. Fundstelle: 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

---

Bundestag (zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325 )): Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von und Energieanlagen an Land, vom 21.07.2014. Fundstelle: (BGBl. I S. 1066).

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.04.2009, Aktenzeichen BVerwG 4 C 3.08.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.03.2022, Aktenzeichen BVerwG 4 B 2.22.

Dräger-Kneißl, Beatrix: Das Gutshaus und der Marstall in Broock - ein Werk Friedrich August Stülers in Vorpommern. Denkmal des Monats Januar 2018. Online verfügbar unter <https://www.kulturwertemv.de/Landesdenkmalpflege/Denkmal-des-Monats/Bisherige-Beitr%C3%A4ge/2018-01-Das-Gutshaus-und-der-Marstall-in-Broock/>.

Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), Landesenergie und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA); Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen, zuletzt aktualisiert am 05.05.2022.

Gunzelmann, Thomas (2015): Ist Struktur Substanz? Der Substanzbegriff und städtebauliche Denkmalpflege. In: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): Denkmalpflege braucht Substanz. Flensburg, 7.-10.Juni 2015. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Kiel: Ludwig, S. 143–153.

Heß; Wulff (2021): III. Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes (Abs. 4). In: Landmann und Rohmer: Umweltrecht: C.H.BECK, Rn. 44-46.

ICOMOS (21.05.2005): Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen. Charta von Xi'an.

Land Mecklenburg-Vorpommern; Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt geändert 12.): Denkmalschutzgesetz. DSchG M-V, vom 06.01.1998. Fundstelle: GVOBl. M-V 1998, 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (2024): Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem und des Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen gemäß § 4 BlmSchG vom 18.03.2024, 15.05.2024 an Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (2025): Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur, 20.01.2025 an Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Martin, Dieter J.; Krautzberger, Michael; Martin-Krautzberger (Hg.) (2010): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. Deutsche Stiftung Denkmalschutz. 3., überarb. und wesentlich erw. Aufl. München: Beck.

---

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
(07.02.2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergie-  
gebiete an Land. Fundstelle: VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 5.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
(17.04.2023): Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie- an-Land-Gesetzes.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
(27.06.2023): Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergiean-Land Gesetzes.

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.02.2023, Aktenzei-  
chen 5 K 171/22 OVG.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010, Aktenzeichen 12 LB 44/09.

Schwarzer, Markus; Mengel, Andreas; Reppin, Nicole; Wiechmann, Severine (2022): Bedeutsame  
Landschaften in Deutschland. Fachbroschüre zur konsolidierten Fassung: kassel university press.

Umweltplanung Barkowski & Engel (vermutlich Ende 2023): Stellungnahme zum Schutzgut Denkmale  
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 im „Wind-  
park Neu Plätz, vermutlich Ende 2023 an Windpark Heydenhof-Neu Plätz Betriebs GmbH & Co. KG.

UVP-Gesellschaft e. V. (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des  
kulturellen Erbes. Unter Mitarbeit von Dorothee Boesler, Klaus-Dieter Kleefeld, Elmar Knieps und Karl  
Peter Wiener. Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (1964): Charta von Vene-  
dig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles  
(Denkmalbereiche). Venedig.

Walgern, Heinrich (2013): Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum – Umgebungsschutz für den  
Limes? In: Deutsche Limeskommission (Hg.): Regenerative Energien und Welterbestätten. Beiträge  
zum Welterbe Limes. Düsseldorf, 23.11.2011. Workshop der deutschen Limeskommission. Bad Hom-  
burg: Deutsche Limeskommission (Sonderband 2), S. 28–39.

Windpark Heydenhof-Neu Plätz Betriebs GmbH & Co. KG (2024): Antrag für eine Genehmigung oder  
eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 18.03.2024. Formular an Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

-13